

Zinswirthschaft der älteren Periode zu ausgedehnter Eigenwirthschaft auf geschlossenen Gütern, den sogenannten Grangien, fortschritten und diese mit der willigen Schaar ihrer Laienbrüder, der Conversen, betrieben, thaten die weltlichen Grundherren in Niedersachsen die zu größerem Betribe vereinigten Rathusen an ihre eigenen oder noch lieber an fremde freigelassene Laten zu demselben Rechte aus, nach dem sie den vorher abgetrennten Herrenhof an den Meier vergeben hatten; sie lösten also die ganze Villicationsverfassung auf und vermeierten, d. h. verpachteten die neugebildeten Parzellen ihrer Grundherrschaft nach Meierrecht. So wandelte sich ein Theil der ehemaligen Hörigen in die neue Klasse der Freimeier um, und der im Hofrecht entstandene Meiercontract ward nunmehr ein landrechtlicher Vertrag.

Wie die hessische Landsiedelleihe und der ostfälische Laßbesitz, so stellt sich nach Wittich's Analyse auch das niedersächsische Meierrecht als eine particulare Form der im Sachsenpiegel beschriebenen landrechtlichen Zeitpacht dar, und der niedersächsische Meier ordnet sich dem Stande der freien Landsassen des Sachsenpiegels ein. Im Sachsenpiegel selbst werden allerdings Meier und Meierrecht nirgends genannt; aber die Glosse Landrechts (Homeier I, 341 zu III, 45, 6) sagt ausdrücklich: landseten dat sind meygere.

Die von Wittich beigebrachten westfälischen und niedersächsischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts zeigen, wie sich nun das Meierrecht als bäuerliches Besitzrecht gestaltete. Die Pachtzeit wird in der Regel auf 3, 6, 9 oder 12 Jahre, also auf eine oder mehrere Umtriebszeiten der Dreifelderwirthschaft bestimmt; es kommen aber auch Verträge auf Lebenszeit des Meiers und solche auf unbestimmte Zeit vor, in denen beiden Theilen ein Kündigungsrecht vorbehalten wird. Nicht mit vermeiert wurden Bau und Besserung, d. h.: die Gebäude auf dem Gute und der Mist auf dem Lande waren Eigenthum des Pächters; mißlang nach Ablauf des Contrakts die Auseinandersetzung mit dem Nachfolger oder mit dem Gutsherrn, so nahm der Meier Haus und Mist mit sich fort. Er hatte das Recht und die Pflicht, das Gut selber